

abzubuchen und als Verbindlichkeit gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen.

(2) Der beauftragte Betrag ist zu dem in der Beauftragung festgelegten Termin an die jeweils zuständige Hauptverwaltung bzw. das zuständige übergeordnete Organ zwecks Weiterleitung an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Nachträglichen Zuführungen zum Direktorfonds für das abgeschlossene Jahr zu Lasten der Gewinnverwendungsrechnung des folgenden Jahres kann grundsätzlich nicht stattgegeben werden.

#### § 17

(1) Für Saison- und Kampagnebetriebe kann durch die zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane für die Zuführungen zum Direktorfonds an Stelle des Quartals ein anderer Abrechnungszeitraum bestimmt werden.

(2) Branchenbedingte Sonderregelungen für einzelne Industriezweige bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

#### § 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. April 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Industrie — (GBl. I S. 261) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1956

Ministerium der Finanzen

R u m p f  
Minister

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956.

#### — Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — Vom 12. Mai 1956

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft für die Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) folgendes bestimmt:

#### Berechnungsgrundlagen und Quellen der Zuführungen

##### § 1

Die MTS bilden wie die übrigen Zweige der volkseigenen Wirtschaft gemäß § 3 der Anordnung Nr. 1 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl. I S. 991) einen Direktorfonds.

##### § 2

(1) Den MTS werden die für die Zuführungen zum Direktorfonds benötigten Mittel aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes über das Unterkonto 107 bei der Deutschen Notenbank zur Verfügung gestellt.

(2) Berechnungsgrundlage der Zuführungen zum Direktorfonds ist der Stand der Erfüllung der Leistungspläne in Verbindung mit dem geplanten Lohnfonds der MTS.

\* I. DB (GBl. I S. 462)

(3) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und \* der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan zugrunde zu legen ist.

#### Voraussetzungen und Höhe der Zuführungen

##### § 3

(1) Die MTS führen dem Direktorfonds für jeden geleisteten Hektar mittleren Pflügens 0,40 DM zu.

(2) Die Zuführungen nach Abs. 1 erfolgen monatlich. Sie können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

##### § 4

(1) Die MTS führen dem Direktorfonds zum Jahreschluß für diejenigen Traktorenbrigaden, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften fest zugeteilt sind und deren LPG ihre Produktionsziele erreicht haben, für die Arbeiten bei

LPG bis 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche	800 DM
LPG über 100 bis 250 ha landwirtschaftliche Nutzfläche	1200 „
LPG über 250 ha landwirtschaftliche Nutzfläche	1600 „

pro Traktorenbrigade zu. Wenn Traktorenbrigaden mehrere LPG betreuen, ist deren landwirtschaftliche Nutzfläche für die Bemessung der Zuführungen zusammenzuzählen.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds nach Abs. 1 erfolgen unabhängig von den Zuführungen nach den §§ 3 und 5 bis 8.

(3) Die Produktionsziele der LPG gelten als erreicht, wenn die im Produktions- und Finanzplan der LPG geplante pflanzliche Bruttoproduktion erfüllt wurde. Die Erreichung der Produktionsziele der LPG ist vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, schriftlich zu bestätigen.

(4) Von den Zuführungen nach Abs. 1 stehen 60 % den entsprechenden Brigaden zu.

##### § 5

(1) Je T r a k t o r dürfen dem Direktorfonds bei

- Erfüllung des betrieblich aufgeschlüsselten Leistungsplanes (Feld-, Drusch- und Transportarbeiten insgesamt) für den Traktor,
- Einhaltung der Qualitätsvorschriften einschließlich der Termine der von dem Traktor auszuführenden Arbeiten,
- Einhaltung der für den Traktor geplanten Selbstkosten je Hektar mittleren Pflügens

im Jahr 210 DM zugeführt werden.

(2) Der Jahresbetrag von 210 DM ist im gleichen Verhältnis wie die geplanten Gesamtleistungen des Traktors auf die Quartale aufzuteilen.

(3) Für die im Laufe des Jahres in Dienst gestellten Traktoren ist der Jahresbetrag von 210 DM im Verhältnis der von den übrigen Traktoren der Brigade bis zur Indienstellung bereits erzielten Leistungen zur geplanten Gesamtleistung dieser Traktoren zu verringern. Im umgekehrten Sinne ist bei den während des Jahres 1956 ausgesonderten Traktoren zu verfahren.